



► **Nr. VO/2014/02157**  
**öffentlich**

**Lübeck, 06.11.2014**

## **Vorlage**

**Verantwortliche Bereiche:**

**1.220 - Steuern**

**2.830 - Kurbetrieb Travemünde**

**Bearbeitung:** Annabell Krawetzke (E-Mail: annabell.krawetzke@luebeck.de Telefon: 122-2200)

## **Aufhebung/Änderung von abgabenrechtlichen Satzungen:**

**a) Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Hansestadt Lübeck oder alternativ**

**b) Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde**

### **Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
25.11.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### Alternative a)

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungsteuer) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2011 wird beschlossen.

#### Alternative b)

Die als Anlage 3 beigefügte 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde wird beschlossen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Haushalt und Steuerung: Zustimmung

Ergebnis:

Recht: keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben bzw. veranlasst durch: § 3 Abs. 5 KAG

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Alternative a: Anlage 2 Alternative b: siehe Begründung)

### **Begründung:**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 18.06.2014 eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen, die am 01.08.2014 in Kraft getreten ist und es den Kommunen ermöglicht, sich als Tourismusort anerkennen zu lassen, um auf dieser Basis eine Tourismusabgabe zu erheben. Durch die Änderung wurde aber auch eine neue Regelung in § 3 Abs. 5 KAG aufgenommen, wonach die Übernachtungsteuer in Orten nicht erhoben werden darf, in denen zugleich eine Kurabgabe erhoben wird. Diese Situation besteht in Schleswig-Holstein nur in der Hansestadt Lübeck, wo im Stadtteil Ostseeheilbad Travemünde eine Kurabgabe erhoben wird. Als Begründung für dieses eingeschränkte Verbot wurde in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass eine Doppelbelastung der Unternehmen sowie der Gäste in Kur-, Erholungs- oder Tourismusorten verhindert werden soll.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist damit die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Übernachtungsteuer jedenfalls in Travemünde entfallen, da dort bereits die Kurabgabe erhoben wird. Die Übernachtungsteuer könnte nicht weiter erhoben werden und die entsprechende Satzung wäre zwingend rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung aufzuheben. Alternativ könnte auf die Erhebung der Kurabgabe verzichtet werden bis die Hansestadt Lübeck die Tourismusabgabe einführt. Zur Umsetzung dieser Alternative ist eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde erforderlich. Zur Umsetzung dieser Varianten bedarf es eines Bürgerschaftsbeschlusses.

Die Stadt hatte schon im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes in Gesprächen mit den zuständigen Ministerien und einzelnen Fraktionen auf diese Folge hingewiesen. Es war aber kurz vor der Landtagssitzung nicht mehr gelungen, eine Änderung des Entwurfstextes zu erreichen.

Nach Verabschiedung des Gesetzes hat die Stadt in verschiedenen Gesprächen dafür geworben, über Ausführungs- oder Übergangsvorschriften, die durch die Landesregierung erlassen werden könnten, die Möglichkeit zu erhalten, die Übernachtungsteuer bis zu dem Zeitpunkt der Einführung der Tourismusabgabe weiter erheben zu können. Die Landesregierung hat diese Möglichkeit sehr intensiv geprüft, in der Folge ist aber vom zuständigen Innenministerium die abschließende Mitteilung gekommen, dass der Erlass solcher Ausführungs- oder Übergangsbestimmungen rechtlich ausgeschlossen ist.

Es besteht nicht die Möglichkeit, das Fehlen der gesetzlichen Grundlage für eine zeitgleiche Erhebung der Übernachtungsteuer und der Kurabgabe dadurch zu überwinden, dass nur die Beherbergungsbetriebe in Travemünde von der Pflicht zur Entrichtung der Übernachtungsteuer entbunden werden. Es würde sowohl von der Hotellerie als auch von den Gästen als grob ungerecht empfunden, wenn es unterschiedliche Steuerpflichten in Lübeck-Travemünde und dem restlichen Stadtgebiet gäbe. Gleichzeitig birgt diese Vorgehensweise erhebliche rechtliche Risiken, die im Zweifel zur Nichtigkeit der räumlich begrenzten Übernachtungssteuersatzung führen könnten.

Die jeweiligen Erträge und Aufwendungen aus den Abgaben stellen sich wie folgt dar:

### Übernachtungsteuer

Erträge	2.000.000 €	IST 2013
Aufwand	58.000 €	Personalkosten
	12.000 €	Sachkosten
<b>bereinigte Erträge</b>	<b>1.930.000 €</b>	

### Kurabgabe

Erträge	1.081.000 €	IST 2013
Aufwand	82.000 €	Personalkosten
	82.000 €	Sachkosten
<b>bereinigte Erträge</b>	<b>917.000 €</b>	

Aus rein monetärer Sicht wäre die Aufhebung der Kurabgabe daher sinnvoll. Jedoch sind auch die nachfolgend ausgeführten Aspekte bei der Entscheidung zu beachten.

Mit Zahlung der Kurabgabe erhalten die Gäste statt der früher üblichen Kurkarte die sog. ostseecard\*. Das Ostseeheilbad Travemünde ist Teil des ostseecard\*-Verbundes entlang der Ostseeküste Schleswig-Holsteins. Von Glücksburg bis Travemünde bietet die ostseecard\*, die im Jahre 2005 die alte Kurkarte abgelöst hat, vielerlei Vorteile. Neben der gegenseitigen ortsübergreifenden Anerkennung der ostseecard\* greifen bei Übernachtungsgästen zahlreiche Vorteile und Serviceleistungen. Dazu gehören vergünstigte Eintritte in Freizeiteinrichtungen, kostenloser Zugang zu den Stränden, auch benachbarter Ostseebäder, rabattierte Benutzung der ÖPNV-Angebote und vieles andere mehr. Die Einführung der ostseecard\* hat die Akzeptanz und damit den Einzug der Kurabgabe erleichtert und die Einnahmen kontinuierlich steigen lassen.

Durch die Einführung der ostseecard\* wird Travemünde als Urlaubsdestination beworben. Um den Gast über die Leistungen der ostseecard\* zu informieren, gibt es zahlreiche Informationsmedien, die an der gesamten Ostseeküste Schleswig-Holsteins verteilt werden. Die ostseecard\* hat sich in den letzten Jahren als destinationsübergreifendes Serviceelement für die Gäste entwickelt. Bei einem Verzicht auf die Erhebung der Kurabgabe würden die Gäste keine ostseecard\* mehr erhalten und könnten somit nicht mehr von den zuvor genannten Vorteilen profitieren. Ein Austritt Travemündes aus diesem Serviceverbund hätte aus touristischer Sicht gravierende Folgen.

Die Servicequalität für die Übernachtungsgäste Travemündes wird in erheblichem Umfang verschlechtert. Dies insbesondere durch die Ausgrenzung der Travemünder Gäste von den Vergünstigungen der ostseecard\*, wie zum Beispiel kostenloser Strandzugang an den Stränden benachbarter Orte, vergünstigte Inanspruchnahme des ÖPNV (Bäderbus), Inanspruchnahme von Vorteilspaketen verschiedener Freizeiteinrichtungen.

Da die Hansestadt Lübeck parallel zur Kurabgabe auch eine Strandbenutzungsgebühr erhebt, hätte dies für die Gäste zur Folge, dass in den Sommermonaten dennoch eine Strandbenutzungsgebühr bei einem Besuch des Strandes zu zahlen wäre. Dies führt zu einer erheblichen Verschlechterung der Servicequalität. Studien haben belegt, dass Tourismusdestinationen aufgrund mangelnder Servicequalität bis zu 62 Prozent ihrer Gäste einbüßen können.

Überlegungen des Kurbetriebs, diese Servicequalität zu erhalten, stoßen an rechtliche Grenzen. So ist eine Befreiung der Übernachtungsgäste von der Strandbenutzungsgebührenpflicht abgabenrechtlich nicht zulässig, da dies zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Tagesgästen führt. Auch würde möglicherweise eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen, die mit erheblichen steuerlichen Konsequenzen verbunden wäre.

Zusammenfassend besteht aus touristischer Sicht die Gefahr, dass der scheinbare monetäre Vorteil der Hansestadt Lübeck bei Abschaffung der Kurabgabe und Beibehaltung der Übernachtungssteuer durch einen Rückgang der Übernachtungszahlen infolge der dargestellten Serviceverschlechterung aufgezehrt wird.

Die kostenlosen bzw. vergünstigten Leistungen für ostseecard\*- Inhaber sind in der laufenden ostseecard\*-Broschüre, die auch im Jahr 2015 Verwendung findet, publiziert. Eine Streichung dieser Vergünstigungen, ohne entsprechende Korrektur der Publikationen führt beim Gast zu dem Eindruck, bewusst getäuscht worden zu sein. Darüber hinaus sind die ostseecard\* und die damit verbundenen Leistungen in den Publikationen der LTM (Gastgeberverzeichnis, Pauschalkatalog und Gruppenkatalog) sowie in einer Vielzahl von Angebotskatalogen namhafter Reiseveranstalter (TUI, Neckermann, Ameropa) bereits kommuniziert.

Die Abschaffung der Übernachtungssteuer war immer für den Zeitpunkt geplant, zu dem die Tourismusabgabe eingeführt wird. An der Erstellung einer Satzung für eine Tourismusabgabe wird bereits gearbeitet, derzeit bereitet die Verwaltung die Anerkennung als Tourismusort vor. Die Einführung dauert aber nach Einschätzung aller Fachleute bis zu zwei Jahre.

Zum Zeitpunkt der Einführung der Tourismusabgabe könnte die Erhebung der Kurabgabe nach einer entsprechenden Beschlussfassung der Bürgerschaft wieder aufgenommen werden. Hier ist eine negative Außenwirkung zu erwarten, wenn Travemünde die Abgabe zunächst nicht mehr erhebt und nach relativ kurzer Zeit wieder einführt. Besuchern und Gästen Travemündes dürfte eine Begründung schwer zu vermitteln sein. Zudem lässt dieser zeitliche Ablauf die Destination Lübeck und Travemünde bei den Gästen nicht professionell erscheinen und könnte zu einem Rückgang der Gästezahlen führen. Hinzu kommt, dass die gesamte Logistik für die Erhebung der Kurabgabe bei Wiedereinführung neu aufgebaut bzw. aktualisiert werden muss.

In beiden beschriebenen Fällen einer Satzungsauflösung bzw. -änderung müssten die Satzungen rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt die Änderung des Kommunalabgabengesetzes in Kraft getreten ist. Rechtliche Bedenken gegen eine rückwirkende Satzungsänderung bestehen nicht, weil die bisherigen Abgabepflichtigen durch die Aufhebung der Steuerpflicht bzw. der Abgabepflicht ausnahmslos günstiger gestellt werden.

Jedoch ist zu bedenken, dass die Kurabgabe für den Zeitraum ab dem 01.08.2014 bis zum heutigen Tag weiterhin erhoben wird. Dies hat zur Folge, dass Rückerstattungsansprüche von Vermieterkurabgabe in rund 40.000 Fällen mit einem Volumen von **Euro 450.000,-** vorliegen. Der Kurbetrieb Travemünde beabsichtigt von sich aus, die Abgabepflichtigen zu ermitteln und die Kurabgabe zurückzuzahlen. Es soll nicht die Reaktion der Abgabepflichtigen abgewartet werden. Der mit der Rückerstattung verbundene Zeit-, Personal- und Kostenaufwand ist erheblich, da es sich jeweils um Einzelfallprüfungen

handelt und in jedem Einzelfall die für die Erstattung benötigten Daten von den Berechtigten erhoben werden müssen.

Die Übernachtungsteuer hingegen wird laut Satzung erst nach Ablauf eines Kalendervierteljahres festgesetzt. Aufgrund der Kenntnis über die Gesetzesänderung und der laufenden Verhandlungen mit dem Innenministerium wurde das betreffende III. Quartal 2014 vom 01.07.2014 bis 30.09.2014 noch nicht gegenüber den Steuerpflichtigen festgesetzt. Rückforderungsansprüche bestehen somit aus der Übernachtungsteuer nicht.

Die fortlaufende Erhebung der Kurabgabe ist unbedenklich, da die Rechtsprechung zur Kurabgabe gefestigt ist sowie die Erhebung der Abgabe anerkannt und bundesweit üblich ist. Bei der Übernachtungsteuer hingegen handelt es sich um eine noch nicht allgemein anerkannte Aufwandsteuer und nach wie vor befindet sich die Rechtsprechung hierzu im Wandel. Im Vergleich zur Erhebung der Kurabgabe besteht demzufolge ein weitaus höheres Risiko, dass die Erhebung der Übernachtungsteuer von den Gerichten nach erfolgter Abschaffung der Kurabgabe als rechtswidrig eingestuft wird.

Die Kurabgabe wird im Stadtteil Travemünde zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Stadtteil Travemünde bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben und kommen direkt der touristischen Infrastruktur Travemündes zu Gute. Dies zeigen die in den letzten Jahren durch den Kurbetrieb getätigten Investitionen eindrucksvoll. Nicht zuletzt die erhebliche Aufwertung der touristischen Infrastruktur hat in den letzten Jahren zu einem stetigen Anstieg der Übernachtungszahlen im Ostseeheilbad geführt. Die Einnahmen aus der Übernachtungssteuer sind dagegen nicht zweckgebunden und fließen in die allgemeinen Deckungsmittel der Hansestadt Lübeck. Bei einer Abschaffung der Kurabgabe ist zu befürchten, dass der Kurbetrieb seine finanzielle Eigenständigkeit verliert und auf Zuweisungen der Hansestadt Lübeck angewiesen ist. Dies kann ggf. dazu führen, dass keine ausreichenden Mittel für die Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Travemünde in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) die Gemeinde ihrer Aufgaben vorrangig aus sonstigen Einnahmen (Zinsen, Beteiligungen, Verkaufserlöse etc.), dann aus Entgelten für ihre Leistungen (Gebühren, Beiträge, Kurabgabe) und anschließend aus Steuern zu finanzieren hat. Dementsprechend hat die Erhebung der Kurabgabe Vorrang vor der Erhebung der Übernachtungsteuer.

Dem Kurbetrieb Travemünde würden mit Wegfall der Kurabgabe die nachfolgend aufgeführten weiteren Kosten entstehen:

#### Strandbenutzungsgebühr

Da die Übernachtungsgäste aufgrund des Wegfalls der ostseecard\* beim Strandbesuch eine Strandbenutzungsgebühr zu entrichten haben, entsteht dem Kurbetrieb nicht unerheblicher zusätzlicher Aufwand. Die Übernachtungsgäste müssen in der Sommersaison am Automaten oder beim Strandkorbvermieter eine Strandkarte erwerben. Dies war für Inhaber der ostseecard\* bisher nicht erforderlich. Für dieses wesentlich höhere Gästeaufkommen ist die derzeitige Verkaufsstruktur von Strandkarten über Automaten und Strandkorbvermieter nicht ausreichend dimensioniert und muss nachgerüstet werden. Hierfür sind nach einer ersten groben Schätzung folgende Kosten zu veranschlagen:

<b>Position</b>	<b>Kosten in Euro</b>
10 zusätzliche Strandkartenautomaten (6 Stadtseite, 4 Priwallseite)	70.000
3 Münzwechselautomaten	30.000
Änderung der Beschilderung am Strand	10.000
Abschreibungen und Zinsen auf Investitionen	14.000
4 zusätzliche Saisonkräfte für 5 Monate	

(3 Stadtseite, 1 Priwallseite)	60.000
<b>Gesamt</b>	<b>184.000</b>

### Sonstige Kosten

Für verbilligte Fahrten von ostseecard\*-Inhabern mit dem ÖPNV sind vom Kurbetrieb Travemünde für die Zeit ab 01.08.2014 Euro 10.000,-- an die LVG gezahlt worden. Aufgrund der Rückerstattung der Kurabgabe stehen diesen Kosten keine Einnahmen mehr gegenüber.

Die für das Einziehen der Kurabgabe seit 01.08.2014 an die Vermieter gezahlte Provision in Höhe von Euro 30.000 kann nicht zurückgefordert werden, da die Vermieter die Leistung erbracht haben. Auch diesen Kosten stehen dann keine Einnahmen mehr gegenüber.

Abschließend ist noch auf den Bürgerschaftsbeschluss vom 23.02.2012 (TOP 12.1, Ziffer 5 Haushaltsbegleitbeschluss, Abschnitt IV, Nr. 2) hinzuweisen. Hiernach ist der Kurbetrieb Travemünde verpflichtet, den Überschuss aus dem Verkauf des Erbbaurechts Maritim auf neue Rechnungen vorzutragen und bis einschließlich 2015 keine Verlustzuweisungen der Hansestadt Lübeck in Anspruch zu nehmen. Bei Wegfall der Erlöse aus der Kurabgabe könnte der Kurbetrieb dieser Vorgabe nicht nachkommen. Selbst wenn der Kurbetrieb aus dem Aufkommen der Übernachtungssteuer einen Ausgleich für die nicht mehr vorhandenen Erlöse aus Kurabgabe erhält, wäre dies als Verlustzuweisung anzusehen und würde dem Bürgerschaftsbeschluss widersprechen.

### **Anlagen:**

#### Alternative a)

- Anlage 1. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Hansestadt Lübeck
- Anlage 2. Finanzielle Auswirkungen (Konsumtiv)

#### Alternative b)

- Anlage 3 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde in der Hansestadt Lübeck
- Anlage 4 Synopse
- Anlage 5 Begründung zur Satzungsänderung

Bürgermeister Bernd Saxe

Senator/in Sven Schindler

**Satzung der Hansestadt Lübeck**  
**über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in**  
**Beherbergungsbetrieben (Übernachtungsteuer) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2011**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung des Gesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird folgende Satzung der Hansestadt Lübeck nach Beschlussfassung der Lübecker Bürgerschaft vom XXX, erlassen:

**§ 1**

Die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungsteuer) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2013, wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

**KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2015	2016	2017	2018
Erträge	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00
Einzahlungen	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00	-1.300.000,00

2015	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	X Die Reduzierung der Erträge wurde bereits über die Nachmeldeliste		Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2015			
(Minder) Erträge:	611001000.4039001	Steuern / Allgemeine Zuweisungen / Allgemeine Umlagen Übernachtungssteuer	-1.300.000,00
Mehr Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
Mehr Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	-1.300.000,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:	611001000.6039001	Steuern / Allgemeine Zuweisungen / Allgemeine Umlagen Übernachtungssteuer	-1.300.000,00
Mehr Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
Mehr Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	-1.300.000,00

## 8. Satzung

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde in der Fassung vom 12.06.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 31.07.2001), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 08.04.2014 (Lübecker Stadtzeitung vom 22.04.2014) durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

#### 1.

##### **§ 1 – Abgabeart**

##### **§ 1 erhält folgende Fassung:**

Die Hansestadt Lübeck erhebt Strandbenutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

#### 2.

##### **§§ 2 bis 10**

Die §§ 2 bis 10 werden gestrichen.

#### 3.

##### **§ 11 - Gegenstand**

§ 11 wird § 2

#### 4.

##### **§ 12 – Erhebungszeitraum**

§ 12 wird § 3

#### 5.

##### **§ 13 – Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit**

§ 13 wird § 4

**6.**

**§ 14 – Befreiungen**

**§ 14 wird § 5 und wird wie folgt geändert:**

**Absatz 1**

**Buchstabe b) erhält folgende Fassung:**

- b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.

**Es wird folgender Buchstabe c) eingefügt:**

- c) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.

**Der bisherige Buchstabe c) wird gestrichen.**

**7.**

**§ 15 – Vergünstigungen**

**§ 15 wird § 6**

**8.**

**§ 16 – Strandkarten**

**§ 16 wird § 7**

**9.**

**§ 17 – Höhe der Gebühr**

**§ 17 wird § 8**

**10.**

**§ 18 – Auskunftspflichten**

**§ 18 wird § 9 und wie folgt geändert:**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten haben die Gebührenpflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

**11.**

## **§ 19 – Ermäßigungen**

### **§ 19 wird § 10 und wie folgt geändert:**

- (1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50 %, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b) vorliegt.
- (2) Im Übrigen kann im Einzelfall die Strandbenutzungsgebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

## **12.**

## **§ 20 – Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 20 wird § 11 und wie folgt geändert:**

#### **Absätze 1) und 2) erhalten folgende Fassung:**

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erschleicht, dass er ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet.
- (2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.

#### **Absatz 3) wird gestrichen.**

#### **Absatz 4) wird Absatz 3) und erhält folgende Fassung:**

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2500,--, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (2) mit einer Geldbuße bis zu € 500,-- geahndet werden.

## **13.**

## **§ 21 – Datenverarbeitung**

§ 21 wird gestrichen.

## **14.**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2014 in Kraft. Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung nicht erfasst.

Lübeck, den  
Der Bürgermeister

## Synopse

### Alte Fassung

### Neue Fassung

<b>Satzung</b>	<b>8. Satzung</b>
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVObI. Schl.-H. S. 143), wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde in der Fassung vom 12.06.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 31.07.2001), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 31.01.2012 (Lübecker Stadtzeitung vom 07.02.2012) durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 27.03.2014 wie folgt geändert:	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 129), wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde in der Fassung vom 12.06.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 31.07.2001), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 08.04.2014 (Lübecker Stadtzeitung vom 22.04.2014) durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:
<b>TEIL 1 Kurabgabe</b>	<b>Die Überschrift entfällt</b>
<b>§ 1 Abgabenarten</b>  Die Hansestadt Lübeck erhebt Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:	<b>§ 1 Abgabeart</b>  Die Hansestadt Lübeck erhebt Strandbenutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
<b>§ 2 - Gegenstand der Abgabenerhebung</b> <b>§ 3 - Erhebungszeitraum</b> <b>§ 4 - Abgabepflichtiger Personenkreis</b> <b>§ 5 - Befreiungen</b> <b>§ 6 - Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit</b> <b>§ 7 - Höhe der Kurabgabe</b> <b>§ 8 - Rückzahlung von Kurabgabe</b> <b>§ 9 - Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber/innen</b> <b>§ 10 - Ostseecard</b>	gestrichen
<b>TEIL 2 Strandbenutzungsgebühren</b>	<b>Die Überschrift entfällt</b>
<b>§ 11 Gegenstand</b>  Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Kurstrandes werden am  1. Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrtrampe 2. Strand am Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft  Strandbenutzungsgebühren erhoben.	<b>§ 2 Gegenstand</b>  Inhaltlich unverändert.
<b>§ 12 Erhebungszeitraum</b>  Strandbenutzungsgebühren werden in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September eines jeden Jahres erhoben.	<b>§ 3 Erhebungszeitraum</b>  Inhaltlich unverändert.
<b>§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit</b>  (1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der als Kurstrand gekennzeichneten Strandabschnitte zum Zwecke des Verweilens.  (2) Gebührenschuldner ist, wer die in Absatz 1 genannten Gebiete zum Zwecke des Verweilens betritt.	<b>§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit</b>  Inhaltlich unverändert.

## Synopse

**Alte Fassung**

**Neue Fassung**

(3) Die Strandbenutzungsgebühr ist fällig, sobald die Gebührenpflicht nach Absatz 1 vorliegt.	
---	--

## Synopse

### Alte Fassung

### Neue Fassung

<p><b>§ 14 Befreiungen</b></p> <p>(1) Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und</li><li>b) die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 u. 6 genannten Personen sowie</li><li>c) alle OstseeCard-Inhaber/innen</li></ul> <p>(2) Die Benutzung des Kurstrandes auf dem Priwall ist für folgende Personen strandbenutzungsgebührenfrei:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.</li><li>b) Im Erhebungsgebiet in einem Ausbildungsverhältnis stehende Personen, wenn sie ihren Wohnsitz im Erhebungsgebiet haben.</li><li>c) Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis.</li><li>d) Teilnehmer/innen an Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.</li></ul>	<p><b>§ 5 Befreiungen</b></p> <p>(1) Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,</li><li>b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100,</li><li>c) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.</li></ul> <p>(2) Die Benutzung des Kurstrandes auf dem Priwall ist für folgende Personen strandbenutzungsgebührenfrei:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.</li><li>b) Im Erhebungsgebiet in einem Ausbildungsverhältnis stehende Personen, wenn sie ihren Wohnsitz im Erhebungsgebiet haben.</li><li>c) Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis.</li><li>d) Teilnehmer/innen an Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.</li></ul>
<p><b>§ 15 Vergünstigungen</b></p> <p>Für die Nutzung des Kurstrandes kann eine Saisonstrandkarte erworben werden. Diese ist für die Dauer des Erhebungszeitraumes gültig.</p>	<p><b>§ 6 Vergünstigungen</b></p> <p>Inhaltlich unverändert.</p>
<p><b>§ 16 Strandkarten</b></p> <p>(1) Die Berechtigungskarten zum Betreten des Kurstrandes (Strandkarte) sind vor dem Betreten des Strandes auf der Stadtseite beim Strandkorbvermieter bzw. aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten, auf dem Priwall aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten zu lösen. Schwerbehinderte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 ermäßigte Strandkarten beim Strandkorbvermieter und beim Kurbetrieb Travemünde.</p> <p>(2) Saisonstrandkarten können beim Touristbüro Travemünde und bei den Strandkorbvermietern erworben werden. Sie werden auf den Namen des Gebührenpflichtigen ausgestellt.</p> <p>(3) Die Strandkarten berechtigen zur Benutzung des Kurstrandes.</p> <p>(4) Strandkarten sind beim Betreten des Strandes mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.</p> <p>(5) Wird die Strandbenutzungsgebühr erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr, die sofort fällig ist. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.</p> <p>(6) Für verloren gegangene Strandkarten wird Ersatz nicht geleistet.</p>	<p><b>§ 7 Strandkarten</b></p> <p>Inhaltlich unverändert.</p>

## Synopse

### Alte Fassung

### Neue Fassung

<p><b>§ 17 Höhe der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt auf der Stadtseite      auf dem Priwall</p> <p style="padding-left: 40px;">€ 2,80                      € 1,40</p> <p>(2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Gebühr auf der Stadtseite € 1,40, auf dem Priwall € 0,70.</p> <p>(3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt € 33,60.</p>	<p><b>§ 8 Höhe der Gebühr</b></p> <p>Inhaltlich unverändert.</p>
<p><b>Teil 3</b> <b>Gemeinsame Vorschriften</b></p>	<p><b>Die Überschrift entfällt</b></p>
<p><b>§ 18 Auskunftspflichten</b></p> <p>Die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe und der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>Auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.</p>	<p><b>§ 9 Auskunftspflichten</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>(2) Auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten haben die Gebührenpflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.</p>
<p><b>§ 19 Ermäßigungen</b></p> <p>(1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.</p> <p>(2) Im Übrigen können im Einzelfall die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.</p>	<p><b>§ 10 Ermäßigungen</b></p> <p>(1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50 %, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b) vorliegt.</p> <p>(2) Im Übrigen kann im Einzelfall die Strandbenutzungsgebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.</p>
<p><b>§ 20 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erschleicht, dass er</p> <p style="padding-left: 20px;">a) ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält und vorsätzlich die Kurabgabe nicht entrichtet,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben oder Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.</p> <p>(3) Verstöße der Wohnungsgeber/innen, ihnen Gleichgestellter sowie Verstöße von deren Vertreter/innen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten</p>	<p><b>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erschleicht, dass er ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2500,--, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (2) mit einer Geldbuße bis zu € 500,-- geahndet</p>

## Synopse

### Alte Fassung

### Neue Fassung

<p>(4) nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2500,-, Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. (2) und (3) mit einer Geldbuße bis zu € 500,- geahndet werden.</p>	<p>werden.</p>
<p><b>§ 21 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 i. V. mit Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde - zulässig:</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen</li><li>b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von<ul style="list-style-type: none"><li>aa) Einwohnermeldeämtern</li><li>bb) Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck</li><li>cc) Bereiche Steuern und Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck</li><li>dd) Bereich Bauordnung der Hansestadt Lübeck</li><li>ee) Grundbuchamt</li><li>ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten</li></ul></li></ul> <p>Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.</p> <p>(2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p> <p>(3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, sofern hierzu auf dem Meldeschein die Einwilligung erteilt wird, personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.</p> <p>(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	<p>Gestrichen</p>
<p>Lübeck, den 08.04.2014</p> <p><b>DER BÜRGERMEISTER</b></p>	<p>Lübeck, den</p> <p><b>DER BÜRGERMEISTER</b></p>

## **Begründung:**

### **Zu § 1**

Die Satzung regelt ausschließlich die Erhebung der Strandbenutzungsgebühr. § 1 ist entsprechend zu ändern.

### **Zu den §§ 2 bis 10**

Die Bestimmungen zur Erhebung der Kurabgabe entfallen und sind zu streichen.

### **Zu den §§ 11 - Gegenstand, 12 - Erhebungszeitraum und 13 – Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit**

Neunummerierung aufgrund der Streichung der §§ 2 bis 10.

### **Zu § 14 – Befreiungen**

Neunummerierung aufgrund der Streichung der §§ 2 bis 10.

§ 14 verwies auf Befreiungstatbestände in § 5 der bisherigen Satzung. Dieser wurden gestrichen. Entsprechend sind die Befreiungstatbestände hier zu ergänzen.

Die Befreiung für Ostseecard-Inhaber/innen entfällt.

### **Zu den §§ 15 – Vergünstigungen, 16 – Strandkarten und 17 – Höhe der Gebühr**

Neunummerierung aufgrund der Streichung der §§ 2 bis 10.

### **Zu § 18 – Auskunftspflichten**

Neunummerierung aufgrund der Streichung der §§ 2 bis 10.

§ 18 enthielt sowohl Regelungen zur Kurabgabe als auch zur Strandbenutzungsgebühr und ist redaktionell entsprechend zu überarbeiten.

### **Zu § 19 – Ermäßigungen**

Neunummerierung aufgrund der Streichung der §§ 2 bis 10.

§ 19 enthielt sowohl Regelungen zur Kurabgabe als auch zur Strandbenutzungsgebühr und ist redaktionell entsprechend zu überarbeiten.

### **Zu § 20 – Ordnungswidrigkeiten**

Neunummerierung aufgrund der Streichung der §§ 2 bis 10.

**Absätze 1 und 2**

Die Absätze 1 und 2 enthielten sowohl Regelungen zur Kurabgabe als auch zur Strandbenutzungsgebühr und sind redaktionell entsprechend zu überarbeiten.

**Absatz 3**

Absatz 3 enthielt Regelungen zur Kurabgabeberehebung und ist zu streichen.

**Absatz 4**

Durch Streichung des Absatzes 3 rückt Absatz 4 an dessen Stelle. Inhaltlich verwies Absatz 4 auf den bisherigen Abs. 3 und ist entsprechend zu ändern.

**Zu § 21 – Datenverarbeitung**

§ 21 enthielt Regelungen, die ausschließlich die Kurabgabeberehebung betreffen und ist zu streichen.